

Qualitätsbericht

Statistik über die Empfänger von Pflegegeldleistungen

Stand: August 2007

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:

Gruppe VIII B Telefon: 01888 / 644 - 8956, Fax: 01888 / 644 - 8994 oder E-Mail:
pflege@destatis.de

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2007

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Qualitätsmerkmale der Statistik:
Statistik über die Empfänger von Pflegegeldleistungen

Inhaltsübersicht

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	1
2 Zweck und Ziele der Statistik	2
3 Erhebungsmethodik	2
4 Genauigkeit	3
5 Aktualität und Pünktlichkeit	3
6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit	3
7 Bezüge zu anderen Erhebungen	3
8 Weitere Informationsquellen	4

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

- 1.1 Bezeichnung der Statistik:** Statistik über die Empfänger von Pflegegeldleistungen.
- 1.2 Berichtszeitraum:** Stichtagserhebung zum 31. Dezember.
- 1.3 Erhebungstermin:** Die Spitzenverbände der Pflegekassen werden im Dezember angeschrieben. Der Rücksendetermin für die Berichtsstellen ist der 1. April des folgenden Jahres.
- 1.4 Periodizität:** zweijährlich seit 1999.
- 1.5 Regionale Gliederung:** Bundesgebiet, Länder, Kreise / kreisfreie Städte.
- 1.6 Erhebungsgesamtheit, Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten:** Die Erhebung wird als Vollerhebung durchgeführt.
- 1.7 Erhebungseinheiten:** Die acht Spitzenverbände der gesetzlichen Pflegekassen und der Verband der privaten Krankenversicherung.
- 1.8 Rechtsgrundlagen:**
 - 1.8.1 Bundesrecht:** Pflegestatistik-Verordnung (PflegeStatV) vom 24. November 1999 (BGBl. I S. 2282) in Verbindung mit § 109 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buch (XI) –Soziale Pflegeversicherung- (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch die Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534).
- 1.9 Geheimhaltung:** Die erhobenen Einzelangaben werden nach §16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.
Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 6 Abs. 1 PflegeStatV an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, durch das Statistische Bundesamt und durch die statistischen Ämter der Länder in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, zulässig. Dies gilt jedoch nur, wenn die Tabellen nicht differenzierter als auf der Ebene der Landkreise oder der kreisfreien Städte, im Falle der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind. Eine Übermittlung von Einzelangaben mit Namen und Anschrift ist ausgeschlossen.
Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen

mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.
Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

2 Zweck und Ziele der Statistik

- 2.1 **Erhebungsinhalte:** Erhoben werden Grunddaten über die Empfänger von Pflegegeld (§ 37 SGB XI) einschließlich der Empfänger von Kombinationsleistungen (§ 38 SGB XI).
- 2.2 **Zweck der Statistik:** Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten über die häusliche Pflege bereitgestellt werden. Da der weit überwiegende Teil der Pflegebedürftigen Pflegegeldleistungen in Anspruch nimmt, wird diese Erhebung als Ergänzung zur Erhebung der ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen durchgeführt. Somit kann ein statistisches Gesamtbild über den Bereich der häuslichen Pflege sichergestellt werden.
- 2.3 **Hauptnutzer der Statistik:** Die Statistik bietet den Ländern und Kreisen eine wichtige Entscheidungsgrundlage für ihre Planungen zur pflegerischen Versorgungsstruktur entsprechend § 9 des SGB XI. Außerdem dienen die Daten Bund und Ländern für die Weiterentwicklung des SGB XI. Auch andere Interessenten wie z. B. die Pflegekassen oder die Träger von Pflegeeinrichtungen können aus der Statistik wertvolle Informationen über den Stand der pflegerischen Versorgung gewinnen.
- 2.4 **Einbeziehung der Nutzer:** Die Interessen der Hauptnutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung: Die von Seiten der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können dabei in dem vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss für Sozialstatistik eingebracht werden.

3 Erhebungsmethodik

- 3.1 **Art der Datengewinnung:** Die Datenlieferung durch die Spitzenverbände erfolgt ausschließlich auf maschinellen Datenträgern, da bei dieser Statistik auf bereits vorhandene Datensätze der Verbände zurückgegriffen werden kann. Es besteht Auskunftspflicht.
- 3.2 **Erhebungsinstrumente und Berichtsweg:** Es handelt sich um eine zentrale, vom Statistischen Bundesamt durchgeführte, Statistik. Die neun Spitzenverbände melden die Daten an das Statistische Bundesamt. Die Daten werden dort geprüft und anschließend an das jeweils zuständige Statistische Landesamt weitergemeldet. Die Erstellung der Kreisergebnisse erfolgt in den Statistischen Landesämtern.
- 3.3 **Dokumentation des Fragebogens:** Die Erhebungsunterlagen und den Lieferdatensatz können per E-Mail (pflege@destatis.de) angefordert werden.

4 Genauigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Im Rahmen der Statistik über die Pflegegeldempfänger finden inhaltliche und formale Plausibilitätsprüfungen im Statistischen Bundesamt statt. Da bestehende zentrale Datenbestände der Pflegekassen genutzt werden, ist die Qualität stark von den internen Prüfungen der Kassen abhängig.

Die Qualität der Daten wird im Allgemeinen als gut eingeschätzt – zumal die Meldungen der Pflegekassen auch auf den Statistiken zur sozialen Pflegeversicherung basieren. Allerdings ist die Datenqualität – aufgrund der geringeren Prüfmöglichkeiten für die amtliche Statistik – etwas geringer als im Bereich der Pflegeeinrichtungstatistik einzuschätzen.

Bei den Empfängern von Kombinationsleistungen sind zudem die Prüfmöglichkeiten für die amtliche Statistik, aufgrund der geringeren Fallzahlen und der somit stärkeren relativen Schwankungen, geringer als bei den Pflegegeldempfängern.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Der Stichtag der Erhebung ist der 31. Dezember. Spätestens zum 1. April des Folgejahres sind die Daten an das Statistische Bundesamt zu melden. Die Bundesergebnisse werden gemeinsam mit den Ergebnissen der Statistiken über die Pflegeeinrichtungen im danach folgenden Jahr ca. im März veröffentlicht.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit:

Bei der Statistik über die Empfänger von Pflegegeldleistungen handelt es sich um eine zentrale, im Statistischen Bundesamt durchgeführte, Statistik. Die Erhebungsmethoden und –abläufe (insbesondere die Definitionen) sind somit in allen Ländern einheitlich.

Bei dem Erhebungskonzept haben sich für die Jahre 1999 bis 2005 keine ergebnisrelevanten Änderungen ergeben.

Die räumliche und zeitliche Vergleichbarkeit ist somit weitestgehend gegeben. Allerdings mussten bei den Erhebungen 1999 und 2001 rund 30.000 bzw. 3% der Pflegegeldempfänger wegen eines fehlenden Regionalmerkmals (Postleitzahl des Wohnorts) per Zufall regional verteilt werden. Die fehlenden Postleitzahlen traten vor allem (20.000 Fälle) bei der Gruppe der unter 20-Jährigen Pflegebedürftigen auf. Die Postleitzahlen wurden durch einen Programmfehler einer Pflegekasse gelöscht.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen:

Anhand der Statistik über die Pflegegeldempfänger kann, zusammen mit den Daten der Statistiken über die Pflegeeinrichtungen, die Gesamtzahl der Pflegebedürftigen ermittelt werden. Die so ermittelte Anzahl liegt um rund 3% über der Zahl der Pflegebedürftigen, die im Rahmen der sozialen und privaten Pflegeversicherung festgestellt wird. Eine ausführlichere Darstellung von Unterschieden in der Methodik und möglichen Ursachen für die Abweichungen ist dem „Bericht: Pflegestatistik 2005 - Deutschlandergebnisse“ auf Seite 27 zu entnehmen.

8 Weitere Informationsquellen:

Die Ergebnisse der Statistik über die Pflegegeldempfänger werden gemeinsam mit den Ergebnissen aus der Statistik über die Pflegebedürftigen in Pflegeeinrichtungen vom Statistischen Bundesamt in zwei Berichten zur Pflegestatistik – Pflege im Rahmen der Pflegeversicherung – veröffentlicht:

- Bericht - Deutschlandergebnisse,
- 2. Bericht: Ländervergleich - Pflegebedürftige

Diese Berichte stehen im Internetangebot unter:

<http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Publikationen/Fachveroeffentlichungen/Sozialleistungen/Pflegestatistik2001bis2003,templateId=renderPrint.psml>
zur Verfügung. Weitergehendes Datenmaterial erhalten Sie zudem auf Bundesebene auf Anfrage:

Statistisches Bundesamt
Gruppe Soziales (VIII B)
53029 Bonn
Tel.: 0 18 88/6 44 89 56
Fax.: 0 18 88/6 44 89 94
E-Mail: pflege@destatis.de

Ansprechpartner ist Herr Reiner Rottländer und Herr Heiko Pfaff.

Ausführliche Daten auf länder- und Kreisebene bietet das jeweils zuständige Statistische Landesamt.